

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1900.

V. Stück.

Ausgegeben und versendet am 9. Februar 1900.

7.

**Kundmachung der k. k. kustenländischen Finanz-Direction
in Triest vom 26. Jänner 1900, Z. 2658,**

betreffend die Ermäßigung des Speisesalzpreises beim k. k. Salz-
verschleißamte in Triest.

Laut Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 17. Jänner 1900, R.-G.-Bl.
Nr. 11, wird vom 1. März 1900 an der Preis des Speisesalzes bei dem k. k. Salz-
verschleißamte in Triest von 19 K 30 h auf 18 K 80 h ermäßigt.

Der Vertrieb des aus dem Salzverschleißamte in Triest bezogenen Seesalzes ist nur
gestattet innerhalb der Gebiete von Istrien, Triest, Görz und Gradisca, von Krain und Süd-
Steiermark, d. i. einschließlich der politischen Bezirke Windisch-Graz, Marburg und Luttenberg.

Der Vertrieb von Seesalz aus dieser Niederlage in andere als die genannten Gebiete
ist demgemäß verboten und unterliegt der gefällsämtlichen Bestrafung nach Maßgabe der
Bestimmungen der §§ 319 incl. 322 G.-St.-G.

Der k. k. Hofrath und Finanz-Director:
Otto Ritter von Zimmermann m. p.

